

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/11/28 G35/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1994

## Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

## Norm

B-VG Art89 Abs2

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

RAO §57

EGVG ArtIX Abs1 Z4 idFBGBl 50/1991

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags des UVS Wien auf Aufhebung einer Bestimmung des EGVG betreffend Winkelschreiberei mangels Präjudizialität angesichts einer bestehenden spezielleren Vorschrift gegen unbefugte Parteienvertretung in der RAO

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Antrags des UVS Wien auf Aufhebung des ArtIX Abs1 Z4 EGVG idFBGBl 50/1991 (Winkelschreiberei) mangels Präjudizialität.

Es ist schlechterdings ausgeschlossen, daß die bekämpfte Bestimmung im Berufungsverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat angewendet werden könnte. Denn nach der unmißverständlichen Bestimmung des ArtIX Abs3 EGVG, BGBl 50/1991, ist Abs1 Z4 dieses Artikels (Winkelschreiberei) nicht anzuwenden, soweit gegen die unbefugte Parteienvertretung besondere Vorschriften bestehen:

§57 RAO, RGBl 96/1868 idFBGBl 556/1985, ist aber eine solche - die Ahndung der Tat nach anderen Bestimmungen hindernde - (Sonder-)Vorschrift.

## Entscheidungstexte

- G 35/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1994 G 35/94

## Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Verwaltungsverfahren, Vertreter (Verwaltungsverfahren), Rechtsanwälte, Berufsrecht  
Rechtsanwälte, Derogation, lex specialis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G35.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10058872\_94G00035\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)